

# Anzeige einer Veranstaltung gem. § 6 des Gaststättengesetzes

**Veranstalter:**

Vor- und Zuname sowie Anschrift des Antragstellers:

(bei Vereinen Vor- u. Zuname sowie Anschrift des Vorsitzenden)

ladungsfähige Anschrift ist erforderlich!

---

---

---

---

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Ort der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

(Straße u. Hausnummer)

---

genaue Lagebezeichnung: \_\_\_\_\_

(z. B.: Festzelt, Grillhütte, Räume, Saal, Freifläche, Standplatz o. ä.)

---

Anlass der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

---

Es ist beabsichtigt, am bzw. vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ein

(Datum)

vorübergehendes Gaststättengewerbe gem. § 6 Gaststättengesetz zu betreiben.

**Folgende Speisen und Getränke sollen verabreicht werden:**

---

---

---

---

**Voraussichtliche Besucherzahl:** \_\_\_\_\_

---

### Schankanlage

- Es wird eine Schankanlage betrieben.
- Es wird ein mobiler Schankwagen aufgestellt.
- Es wird keine Schankanlage betrieben.

### Musikalische Darbietung

Live-Musik:             ja             nein

Bad Soden-Salmünster, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Unterschrift des Antragstellers)

**Bitte achten Sie bei Vereinen/Firmen/Stiftungen darauf, dass der Unterzeichnende dafür berechtigt sein muss.**

Auszug aus dem Gaststättengesetz vom 28.03.2012

#### § 6 Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes

Wer aus besonderem Anlass das Gaststättengewerbe vorübergehend ausüben will, hat dies unter Angabe

1. seines Namens und Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift
2. des Ortes und des Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes,
3. der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie
4. der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl

der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für Reisegewerbe im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung und stehendes Gewerbe, das der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, unterliegt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist absehen.

#### § 7 Datenübermittlung

Die zuständige Behörde hat die auf den Betrieb eines Gaststättengewerbes bezogenen Gewerbeanzeigen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, und die Anzeigen nach § 5 Abs. 2 und § 6 Satz 1 unverzüglich zu übermitteln an:

1. die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der ihr nach § 53 Abs. 2 der Hess. Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) obliegenden Aufgaben und
2. die zuständige untere Lebensmittelüberwachungsbehörde zur Wahrnehmung der ihr nach § 39 Abs. 1 bis 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung vom 22.08.2011 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481), obliegenden Aufgaben